

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26/2026

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/20.05.2026

Entgeltordnung

der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, mehrfach geändert, §§ 35a, 102d und 104 neu eingefügt, Achter Abschnitt mit § 82 sowie §§ 110 bis 111, 126f und 128 neu gefasst und § 108 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), sowie gemäß § 5 Abs. 1 lit b. Nr. 4 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität gemäß § 2 Absatz 8 und 10 BerlHG am 21.04.2026 folgende Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhebung von Entgelten
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Zahlungsverfahren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen in eigener Verantwortung des Sprachenzentrums durchgeführten Veranstaltungen, für die Abnahme von Prüfungen sowie die Erstellung von Sprachgutachten durch Mitarbeitende des Sprachenzentrums der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Anmelde- und Teilnahmebedingungen befinden sich auf der Webseite des Sprachenzentrums.

§ 2 Erhebung von Entgelten

(1) Grundsätzlich werden für alle Veranstaltungen und Leistungen des Sprachenzentrums Entgelte erhoben.

(2) Für Studierende, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind und für die der Kursbesuch außerhalb des fachlichen Pflichtbereichs ihres Studiums stattfindet, beträgt das Entgelt für Lehrveranstaltungen 15,- € je SWS.

(3) Für Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin wird kein Entgelt erhoben, sofern die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für sie beruflich erforderlich/dienstlich notwendig ist und die Humboldt-Universität zu Berlin als Arbeitgeberin diese Teilnahme veranlasst.

Für Beschäftigte der Humboldt-Universität zu Berlin, die aus privatem Interesse oder ohne Veranlassung durch die Arbeitgeberin an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, beträgt das Entgelt 36,- € je SWS. Dies gilt auch für Gastwissenschaftler*innen, die mit einem entsprechenden Vertrag der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestattet sind.

(4) Für Studierende der Universitäten der Berlin University Alliance (BUA) beträgt das Entgelt 15,- € je SWS.

(5) Für alle weiteren Mitglieder und Angehörigen der Humboldt-Universität zu Berlin beträgt das Entgelt 100,- € je SWS.

(6) Für sämtliche Sprachintensivkurse, Sprachreisen, Workshops oder Spezialkurse, die keine semesterbegleitenden Kurse sind, aber sowohl während der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, richtet sich die Höhe der erhobenen Entgelte nach der jeweiligen Gesamtkalkulation.

(7) Für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) ist ein Entgelt in Höhe von 150,- € zu entrichten.

(8) Für die Abnahme von UNICert®-Prüfungen wird kein Entgelt erhoben.

(9) Für Prüfungen des universitätsinternen Latinums/Graecums wird ein Entgelt von 50,- € erhoben.

(10) Sprachgutachten wie formalisierte DAAD-Sprachzeugnisse, die im Sprachenzentrum abgenommen und erstellt werden, sind entgeltpflichtig.

Für HU-Studierende beträgt das Entgelt 40,- €.

Das Entgelt beträgt 30,- €, sofern die Person, für die das Sprachgutachten erstellt wird, im laufenden Semester einen Kurs der ZE Sprachenzentrum in der betreffenden Sprache besucht.

Für das HU-interne Sprachgutachten Deutsch als Fremdsprache im Zulassungsverfahren an der Humboldt-Universität zu Berlin wird ein Entgelt von 30,- € erhoben.

(11) Für die Ausstellung von Duplikaten von Leistungsnachweisen wird ein Entgelt von 5,- € erhoben, für Zeugnisse und Zertifikate wird ein Entgelt von 10,- € erhoben.

§ 3 Ausnahmen

(1) Für Studierende, die an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind und für die ein Kursbesuch Teil des fachlichen Pflichtbereichs ihres Studiums ist, werden keine Entgelte erhoben.

(2) Befreit von der Entgeltzahlung für semesterbegleitende Sprachkurse sind Studierende, die im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind und denen gegenüber sich die Humboldt-Universität zu Berlin zu einem unterstützenden Sprachangebot in Deutsch als Fremdsprache verpflichtet. Die entsprechenden Ansprüche werden vom Sprachenzentrum in Abstimmung mit der Abteilung Internationales geprüft.

(3) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Diese kann z.B. aus der Bewilligung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds zum Semesterticket abgeleitet werden. Anträge sind spätestens im folgenden Semester nach dem Kursbesuch zu stellen, andernfalls entfällt der Anspruch. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Geschäftsführung des Sprachenzentrums. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des Sprachenzentrums übertragen.

§ 4 Zahlungsverfahren

(1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 erfolgt stets vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf ein Konto der Humboldt-Universität zu Berlin. Die entsprechenden Daten und Fristen werden mit der Anmeldung übermittelt. Sämtliche Kosten für die Zahlungsübermittlung und ggf. weitere Gebühren – neben dem reinen Entgelt für Kurse, Prüfungen oder Gutachten – sind von dem/der Zahlungspflichtigen zu tragen.

(2) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum abgesagt wurde oder die/der Zahlungspflichtige innerhalb der ersten zwei Wochen nach Buchung des Angebots einen Antrag auf Rückerstattung aus einem schwerwiegenden Grund gestellt hat, beispielsweise einem mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Krankheitsfall.

Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Geschäftsführung des Sprachenzentrums. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des Sprachenzentrums übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:

- Erste Änderung der Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 03/2010)
- Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 37/2005)